



SWKR

Swiss Wadokai Karatedo Renmei

Vereinsstatuten *Swiss Wadokai Karatedo Renmei* SWKR

I. Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen „Swiss Wadokai Karatedo Renmei“ (SWKR), besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und bildet eine Gruppierung der Swiss Wadokai Karatedo Organization.

Artikel 2

Der Sitz des Vereins ist in Weinfelden TG.

II. Ziel und Zweck

Artikel 3

Ziel und Zweck der SWKR ist das traditionelle Wadokai Karate zu pflegen und in der Schweiz zu wahren. Die traditionellen Werte dieser Kampfkunst stehen im Vordergrund.

III. Mitgliedschaft

Artikel 4

Mitglieder des Vereins SWKR können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Delegierten Versammlung.

Artikel 5

Jedes Mitglied hat einen Mitgliederbeitrag, welcher von der Sektion SWKO bestimmt wird zu leisten.

Artikel 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. *Kündigungsfristen gemäss OR.*

Der Ausschluss kann von der Delegierten Versammlung gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereines schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nach Anhörung des Mitglieds. Der Ausschluss wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit besteht nicht.

IV. Organe

Artikel 7

Die Organe des Vereins SWKR sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Präsident

a) Die Delegiertenversammlung

Artikel 8

Alljährlich findet eine Delegiertenversammlung statt, die ausschliesslich aus den jeweiligen Delegierten der Klubs oder Schulen besteht. Jeder Klub oder Schule hat Anspruch auf Entsendung von zwei Delegierten. Das Stimmrecht kann jedoch nur ein Delegierter ausüben. Passivmitglieder können ohne Mitspracherecht an der Delegiertenversammlung teilnehmen.

Artikel 9

Das Stimmrecht an der Delegiertenversammlung ergibt sich aus der aktuellen Mitgliederanzahl der Klubs oder Schulen.

Artikel 10

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung der Delegiertenversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angaben der Traktanden.

Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Artikel 11

Die Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, Jahresrechnung und der Bilanz
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Änderung der Statuten

- d) Ausschluss von Mitgliedern
- e) Auflösung des Vereins

Artikel 12

Beschlüsse an der Delegiertenversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

b) Der Vorstand

Artikel 13

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern und wird von der Delegierten Versammlung gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Präsident verfügt bei Vorstandsbeschlüssen über das Vetorecht.

Artikel 14

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier

Artikel 15

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich dem Präsidenten und der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen Delegiertenversammlungen
- b) Ausarbeitung von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Provisorische Aufnahme von Mitgliedern

Artikel 16

Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

c) Der Präsident

Artikel 17

Der Präsident ist zugleich technischer Leiter des Vereins und vertritt den Verein nach Aussen. Die Aufgaben des Präsidenten sind insbesondere:

- a) Wahl der Prüfungskommission
- b) Organisation und Durchführung von Lehrgängen
- c) oberste technische Instanz

V. Finanzierung und Vereinsvermögen

Artikel 18

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, Zahlungen

Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen Mittel werden beschafft durch:

- Verbandsausweise und Mitgliederbeiträge
- Gebühren
- Einnahmen aufgrund von Verträgen
- Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen
- freiwillige Spenden von Privaten und Institutionen

Artikel 19

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeit des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. Statuenänderung und Auflösung

Artikel 20

Für die Statuenänderung ist die Anwesenheit vom Vorstand erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist die Zustimmung der Delegierten Versammlung notwendig.

Artikel 21

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Delegiertenversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung genehmigt.

Weinfelden, den 25.02.08

Der Präsident



Vorstandsmitglied

